

**Entgeltordnung  
für die Kindertagesstätte  
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein  
in Ottendorf**

Nach Artikel 45 Abs. 3 Ziffer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der kommunalen Gemeinde Ottendorf und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein in der jeweils gültigen Fassung hat der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in seiner Tagung am 25.04.2019 folgende Entgeltordnung erlassen:

**§ 1  
Kostendeckung**

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden zur teilweisen Deckung der Kosten Entgelte erhoben.

**§ 2  
Entgeltpflicht**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Entgeltpflicht.
- (2) Bei Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats ist das volle Monatsentgelt zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats das halbe Monatsentgelt.
- (3) Die Entgelte sind monatlich im Voraus zu entrichten. Sie werden vom Verwaltungszentrum des Kirchenkreises durch Lastschriftverfahren eingezogen.

**§ 3  
Höhe der Entgelte**

- (1) Die Kindertagesstätte bietet eine tägliche Betreuung von 7:30 bis 13:00 Uhr ohne Mittagessen, von 7:30 bis 14:00 Uhr mit Mittagessen, von 7:30 bis 16:00 Uhr mit Mittagessen an, sowie eine Frühbetreuung von 7:00 bis 7:30 Uhr.
- (2) Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtenden Entgelte betragen:

Für Kinder über drei Jahre

- Für eine 5,5 stündige Betreuung von 7:30 bis 13:00 Uhr 190,- €
- Für eine 6,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 14:00 Uhr 235,- €
- Für eine 8,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 16:00 Uhr 300,- €

Für Kinder unter drei Jahre

- Für eine 5,5 stündige Betreuung von 7:30 bis 13:00 Uhr 265,- €
- Für eine 6,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 14:00 Uhr 330,- €
- Für eine 8,5-stündige Betreuung von 7:30 bis 16:00 Uhr 420,- €

Die Entgelte für die zusätzliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung für Kinder über drei Jahre und für Kinder unter drei Jahre (7:00 bis 7:30 Uhr) betragen 35,- €.

- (3) Die Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Entgelten für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß §25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung und ist Anlage zu dieser Entgeltordnung. Hier ist auch die Geschwisterermäßigung geregelt.

#### **§ 4 Kündigung**

- (1) Die Entgeltspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) In Bezug auf die Kündigungsfristen findet die Satzung für die Kindertagsstätte Ottendorf Anwendung.

#### **§ 5 Entgeltschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Kostenersatz Mittagessen**

Der Kostenersatz für das Mittagessen wird in Höhe des kostendeckenden Betrags gesondert festgesetzt. Der Kostenersatz wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 20 aufeinander folgenden Betriebstagen oder während eines ganzen Kalendermonats fehlt. Die regulären Schließzeiten gem. §4 der Satzung für die Kindertagesstätte Ottendorf bleiben unberücksichtigt.

#### **§7 Datenschutz**

Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Entgeltordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten nur für Zwecke der Kindertagesstätte erheben, verarbeiten und nutzen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die  
Gebührensatzung vom 01.08.2017 außer Kraft.

Kiel, den

\_\_\_\_\_  
-Vorsitzender des Kirchenkreisrates-

\_\_\_\_\_  
-weiteres Mitglied-